

Hist. eccl.
1523

H. E.

Alte rhöchst
Bestätigte Statuten

der Evangelischen Bibelgesellschaft
in Russland.

AD
BIBL. UNIV.
MONAC.

St. Petersburg, 14 März 1831.

§ 1. Die Evangelische Bibelgesellschaft in Russland hat zum Zwecke, die Bibel, d. i. die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, ohne Anmerkungen oder Erklärungen, unter sämtlichen im Umfange des Russischen Kaiserreichs wohnenden Protestanten möglichst auszubreiten.

§ 2. Die von ihr zum Verkauf, oder zur Vertheilung bestimmten Exemplare der Heiligen Schrift, sowohl die sie im Inlande drucken löst, als auch die sie aus dem Auslande verschieibt, unterliegen vorläufig der Durchsicht des nächsten Evangelischen Consistoriums, das darauf sieht: 1) daß dieselben mit den von der Evangelischen Kirche anerkannten Uebersetzungen und Ausgaben völlig übereinstimmen, und 2) daß sie, auf dem Grunde der in dem § 1 enthaltenen Bestimmung, keine Art von Anmerkungen oder Erklärungen enthalten.

§ 3. Die Mittel, deren die Gesellschaft zur Erreichung dieses Zweckes bedarf, verschafft sie sich durch Sammlung von freywilligen Geldbeyträgen unter den Protestanten des Reichs.

§ 4. Alle, die sich zu jährlichen Beyträgen zum Besten der Gesellschaft verpflichten, sind Mitglieder derselben und können an der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft in der Art Theil nehmen, als dies weiter unten angegeben ist.

§ 5. Solche Personen, die zum Besten der Gesellschaft einmalige Geschenke darbringen, ohne sich zugleich zu jährlichen Beyträgen anheischig zu machen, werden als Wohlthäter der Gesellschaft angesehen.

§ 6. Zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft besteht in St. Petersburg eine Haupt- oder Central=Comitat, die einen Präsidenten, sechs bis zwölf Directoren, einen Cassirer und einen Geschäftsführer hat.

§ 7. Der Präsident wird von Seiner Kaiserlichen Majestät Ullerhöchst ernannt; die Directoren, den Cassirer und den Geschäftsführer wählt die Comitat selbst aus der Zahl der Mitglieder der Gesellschaft.

Ann. Sämtliches Comitats=Personal dient ohne Gehalt, und darf niemand, der Gehalt von der Gesellschaft bezieht, Sitz oder Stimme in der Comitat haben.

§ 8. Die Comitât hält in den ersten Tagen jedes Monats eine Sitzung, zu welcher der Präsident beruft. In nöthigen Fällen kann sie auch öfter zusammenberufen werden.

§ 9. Die Comitât faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen, an deren Vorirung der Cassirer sowohl, als der Geschäftsführer Theil nehmen. Bey Gleichheit der Stimmen giebt der Präsident den Ausschlag. Die Beschlüsse der Comitât haben Gültigkeit auch wenn, außer dem Präsidenten und dem Geschäftsführer, nur drey Directoren zugegen sind; für Beschlüsse in Geldsachen ist überdies die Anwesenheit des Cassirers erforderlich.

Anm. Der Vorsitz gebührt in dem Falle der Abwesenheit des Präsidenten demjenigen Director, der in dem Directoren-Berzeichnisse obenansieht.

§ 10. Der Comitât liegt bei der Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft folgendes ob:

a) mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf möglichste Förderung des im § 1 angegebenen Zweckes der Gesellschaft hinzuwirken, und zu dem Ende stets bemüht zu seyn, einerseits dem Bibelbedürfnisse unter den Protestanten abzuhelfen, anderseits deren mildthätigen Beistand für die Bibelsache zu erhalten;

b) für gehörigen Vorrath von Exemplaren der Heiligen Schrift, je nach dem sich ausweisenden

Bedürfnisse, durch billigen Ankauf, oder zweckmäßige Veranfaltung des Druckes derselben, Sorge zu tragen;

c) den Verkauf der Bücher in der Art einzurichten, daß dieselben für jedermann leicht zu haben sind, und daher auch den Verkaufspreis so niedrig, als möglich, anzusezen;

d) zu bestimmen, unter welchen Umständen unentgeldliche Vertheilung von Exemplaren der Heiligen Schrift, oder Verkauf zu herabgesetzten Preisen statt finden kann;

e) für gehörige Verwaltung des Eigenthums der Gesellschaft an Büchern und Geldern Sorge zu tragen, wobey die Comitât darauf zu sehen hat, daß die der Gesellschaft zu Gebote stehenden Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwandt und unndthige Ausgaben vermieden werden. Die Comitât veranstaltet jährlich durch einige aus ihrer Mitte erwählte Personen eine Revision des Bücherverlags, des Buchladens und der Casse.

Am. Die Revisoren haben über Befund der Sach der Comitât zu berichten, worauf dieselbe denen, die mit der speciellen Aufsicht und Verwaltung dieser Zweige beauftragt sind, gehörige Zeugniß darüber ausstellt.

§ 11. Der Cassirer veraltet, unter Aufsicht der Comitât, die Gelder der Gesellschaft, und empfängt daher gegen gehörige Empfangsschein

sowohl die durch Subscriptionen und Geschenke eingehenden Beiträge, als auch den Erlös aus dem Verkaufe von Exemplaren der Heiligen Schrift. Auszahlungen macht er nicht anders, als auf schriftliche Ordre des Präsidenten mit gehöriger Gegenzeichnung des Geschäftsführers. Er führt die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe und legt sie der Comitât, so oft sie es verlangt, zur Einsicht vor.

Ann. Sobald eine Summe von 500 Rubel beysammen ist, so ist der Cassirer gehalten, solche in einer Reichs-Credit-Anstalt unterzubringen, so wie die Geldsummen der Gesellschaft überhaupt nicht anders, als in diesen Anstalten aufbewahrt werden dürfen.

§ 12. Dem Geschäftsführer liegt die Abfassung der Sitzungsprotolle, so wie die Leitung sämtlicher Kanzleygeschäfte der Comitât ob, wobei er sich im Wesentlichen nach den über diesen Gegenstand geltenden allgemeinen Regeln zu richten hat.

Ann. Dem Geschäftsführer wird gestattet, einige Kanzleybeamten anzustellen, denen die Comitât verhältnismäßige Gehalte aussetzt.

§ 13. Zur Aufsicht über den Bücherverlag engagirt die Comitât einen zuverlässigen Mann, dem die Pflicht obliegt, über die eingehenden und ausgehenden Bücher Rechnung zu führen und der Ce-

mität jederzeit, wenn sie es verlangt, Rechenschaft über den geschehenen Absatz abzulegen. Der selbe lässt nur auf schriftliche Anweisung des Geschäftsführers Bücher aus dem Verlage ab. Den Verkauf der Bücher bewerkstelligt die Comität durch einen Buchhändler, oder auch auf andere Weise, je nachdem ihr zu dem Ende diese oder eine andere Einrichtung als die zweckmäigste erscheint.

§ 14. Zur Unterstützung der Haupt- oder Central-Comität bey Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft werden auch noch sogenannte Sections-Comitäten errichtet, die aus einem Director, als Vorsitzer, und mehreren Bevölkern, einem Cässirer und einem Secretair bestehen.

§ 15. Der Director der Sections-Comität wird auf deren Vorstellung von der Haupt- Comität bestätigt; die übrigen Glieder werden von der Sections-Comität selbst erwählt.

§ 16. Die Sections-Comitäten und ihre einzelnen Glieder haben in ihrem Wirkungskreise dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie solche oben in Betreff der Haupt-Comität und ihrer Glieder angegeben sind.

§ 17. Unter dem Ressort der Sections-Comitäten können auch noch, zu weiterer Förderung der Bibelsache, Hülfs-Comitäten errichtet

werden, die aus einem von der Sections-Comitât bestätigten Vor sitzer und einigen von der Hülse-Comitât selbst erwählten Mitgliedern bestehen.

§ 18. Die Russische Evangelische Bibelgesellschaft hält jährlich in St.-Petersburg an einem von der Central-Comitât jedesmal anzusetzenden Tage eine allgemeine sogenannte General-Versammlung, um den Theilnehmern der Gesellschaft über den Gang des Geschäfts im Laufe des Jahres Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht wird demnächst auch, zu mehrerer Publicität des wohltätigen Zweckes und Wirkens der Gesellschaft, durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aehnliche allgemeine Versammlungen finden auch jährlich bey den Sections- und Hülse-Comitâten Statt.

§ 19. Die Hülse-Comitâten sind verbunden den Sections-Comitâten, und diese der Haupt-Comitât jährlich über ihre Wirksamkeit, ihren Bücherbestand und ihre Geldangelegenheiten Bericht zu erstatten. Die Haupt-Comitât unterlegt jährlich, nach abgehaltener General-Versammlung, dem betreffenden Ministerio über die Gesamtthätigkeit der Gesellschaft, mit der Bitte, darüber das Nöthige auch zur Ullerhöchsten Kenntniß Seiner Kaiserlichen Majestät gelangen zu lassen.

§ 20. Da der Haupt=Comitât die Pflicht obliegt, für die Bedürfnisse der Gesellschaft im Ganzen und Allgemeinen Sorge zu tragen, und sie aus dem Grunde verhältnismäßig größerer Geldmittel bedarf, als die mit ihr verbundenen Sections=und Hülfs=Comitâten, deren Wirkungskreis nur auf einzelne Gegenden oder Orte sich beschränkt, so werden diese Comitâten nicht unterlassen, die Haupt=Comitât, zu größerer Förderung des gemeinschaftlichen, heilsamen Werkes, mit ihren Beiträgen und jährlichen Ersparnissen, so viel als möglich, zu unterstützen.

St. V. Bibli.
Könchen